

Merkblatt: Grabmäler auf dem Friedhof Kaltbrunn

Bewilligungspflicht

Grabmäler sind bewilligungspflichtig.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bestattungsamt ein Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch enthält mindestens Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung und Grösse sowie einer Planzeichnung mit Seitenansicht und Grundriss im Massstab 1:10.

Nicht bewilligte Grabzeichen können von der Gemeinde mit Kostenfolge für die Angehörigen entfernt werden.

Werkstoffe und Bearbeitung

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine, Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen. Für Grabmale aus Stein darf nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Steinkreuze sind aus einem Block herauszuarbeiten. Nicht zulässig sind Steine in Felsform und Findlinge.

Bei bruchrohen Ansichtsflächen in Granit, Gneis oder Quarzit müssen die Seitenflächen gespitzt oder grob bearbeitet werden.

Hartgesteine z.B. schwarze und rote schwedische Granite sowie dekorative farbige Steine müssen handwerklich gearbeitet sein oder dürfen höchstens grob geschliffen werden.

Grabmalgestaltung

Die Grabmäler sollen materialgerecht gestaltet und bearbeitet werden. Auch Grabzeichen aus Holz und Eisen dürfen ohne sichtbaren Sockel gesetzt werden.

Erwünscht sind nebst gut gestalteten einfachen, schlichten Grabzeichen auch aussagekräftige Bild- und Schriftsteine.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind:

- Metallschriften auf Weichgestein
- mit Sandstrahlgebläse ausgeführte Schriften und Ornamente
- auffällig bemalte Inschriften
- bemalte Reliefs und Schattierungen mittels Farbe
- Firmenschilder

Masse

Im Interesse eines ausgewogenen Gesamtbildes müssen hohe Grabmale eher schmal, breite Grabmale eher niedriger gehalten werden. Es gelten die folgenden Masse:

| Erdbestattungsgräber | Höhe max. | Länge max. | Breite max. | Dicke min. |
|------------------------------|------------------|-------------------|--------------------|-------------------|
| Grabsteine | 90 cm | | 60 cm | 12 cm |
| | 100 cm | | 50 cm | 12 cm |
| | 110 cm | | 40 cm | 14 cm |
| | 120 cm | | 30 cm | 16 cm |
| Grabplatten | | 60 cm | 45 cm | 10 cm |
| Holz- und Schmiedeisenkreuze | 125 cm | | 70 cm | |
| | 105 cm | | 50 cm | |
| | | | | |
| Urnengräber | Höhe | Länge | Breite | Dicke |
| Grabsteine | 80 cm | | 55 cm | 12 cm |
| | 90 cm | | 45 cm | 12 cm |
| | 100 cm | | 35 cm | 14 cm |
| | 110 cm | | 25 cm | 16 cm |
| Grabplatten | | 50 cm | 40 cm | 10 cm |
| Holz- und Schmiedeisenkreuze | 120 cm | | 65 cm | |
| | 100 cm | | 50 cm | |

Grabeinfassungen

Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften bewilligen, wenn besondere Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des Gesamtfriedhofes beeinträchtigt werden.

Vom Gemeinderat erlassen am 29. Mai 2017.